



Dringliche Motion

27/24 betreffend Regelung Finanzierung Hausanschlussleitung

Ausgangslage:

Die Gesamtrevision Wasserversorgungs-Reglement wird im Jahr 2024 vollzogen. Das alte Wasserabgabereglement aus dem Jahr 1965 wird den heutigen Bedürfnissen und dem kantonalen Musterreglement angepasst.

Dabei wird auch die Zuständigkeit für Unterhalt und Wartung der Hausanschlussleitungen geregelt. Die Neuinstallation oder Erneuerung der Hausanschlussleitung von Schieber bis zur Wasseruhr, muss der Hausbesitzer bezahlen. Der Hausbesitzer / Verwaltung muss einen Sanitär-Installateur damit beauftragen. Installationsberechtigt sind nur Firmen die SVGW-Zertifiziert sind. Die Gemeinde Emmen vergibt die Installationsberechtigung. Momentan sind das 2 Firmen in der Gemeinde Emmen. Dem Motionär liegen Offerten und Abrechnungen eines der beiden Sanitär Installateure vor, die jenseits von Marktgerecht sind!

Leider fehlt jegliche Regelung oder Preisvorgabe für die Installation der Hausanschlussleitung. Der Hauseigentümer ist dabei dem Installateur und der Preispolitik der ausführenden Firma ausgesetzt. Der Installateur kann den Preis frei wählen und offerieren, wie es ihm beliebt. Der Hausbesitzer hat nur die Option den zweiten Installateur anzufragen. Der zweite Installateur wird nicht günstiger sein, da er selbst auch den Preis diktieren kann. Also bleibt die Auswahl zwischen zu teuer und überteuert! Es gibt keinen freien Markt. Bekanntlich erweise wälzt der Hausbesitzer die entstehenden Kosten auf die Miete um, so dass am Schluss der Mieter mittels erhöhter Miete alles bezahlen muss.

Ganz anders sieht es bei der Siedlungsentwässerung (Kanalisation) aus. Die Arbeiten werden grossmehrheitlich durch den Baumeister ausgeführt, der sich einer Submission unterziehen muss.

Forderungen:

- Der Gemeinderat muss die Abrechnung der Hausanschlussleitung durch den Sanitärinstallateur an den Bauherrn regeln. Das kann im Wasserversorgungs-Reglement, Begleitbericht, Zusatzreglement oder ähnlichem sein.
- Die Regelung muss bindend sein. Die Preise dürfen der jährlichen Teuerung angepasst werden.
- Ein marktgerechter Preis (pro Laufmeter, zuzüglich Bögen, Verbrauchsmaterial usw.) ist zu definieren.
- Bei schwierigen Arbeiten, unvorhergesehenen Arbeiten usw. ist ein Stundentarif zu definieren. Die Arbeiten dürfen gemäss Aufwand abgerechnet werden.

- Ein Aufrechnungsfaktor für das verkaufte Material ist zu definieren.
- Sind die beiden installationsberechtigten Sanitäre nicht gewillt die Preise festzulegen, sind weitere oder andere Sanitärinstallateure für die Arbeiten zu beauftragen. Die Sanitärinstallateure müssen ihr Firmendomizil nicht zwingend in der Gemeinde Emmen haben.

Emmenbrücke, 15. Mai 2024

Im Namen der SVP Fraktion

Marco Paternoster